

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.  
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)  
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**zur**

**2. vereinfachten Änderung**

**des**

**Bebauungsplanes Nr. 34 B  
„Wiehl-Eichhardt“**

**Stand: 13. November 2017**

Auftraggeber: Stadt Wiehl  
Planungsamt  
Bahnhofstraße 1  
51674 Wiehl

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt • Stadt • Land  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof

**HKR** |  
Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20  
Fax: 02297 / 9008-29  
info@h-k-reichshof.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Sabine Nockemann-Hammeran, Landschaftsarchitektin AK NW  
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	3
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	4
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	8
5	FAZIT.....	10
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	10

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	2
Abb. 2: Wiese mit Gehölzen.....	2
Abb. 3: Blick in Richtung Westen.....	3
Abb. 4: Rotbuche mit Efeubewuchs.....	6
Abb. 5: Schnittgut/Astwerk.....	8

## **ANHÄNGE**

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 1 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Wiehl plant die städtebauliche Nachverdichtung im Bereich „Friedhofstraße“, Flurstück 1104 in der Gemarkung Wiehl, Flur 14. Um eine Nachverdichtung mit dem Bau eines Mehrfamilienwohnhauses zu ermöglichen, sollen die überbaubaren Grundstücksflächen im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung erweitert werden.

Für den Änderungsbereich gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Bebauungsplan Nr. 34 B „Wiehl-Eichhardt“ (Stand: 1. Änderung). Die Festsetzungen bzgl. der Nutzungsart (Allgemeines Wohngebiet), der Grundflächenzahl (0,4), der Geschosflächenzahl (0,8), der offenen Bauweise und der maximalen Zweigeschossigkeit bleiben erhalten.

Zur Umsetzung der Planung ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 B „Wiehl-Eichhardt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB vorgesehen.

Für das Planvorhaben ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage eines artenschutzfachlichen Fachbeitrags durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I = Vorprüfung; planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des kurzen vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes nicht erfolgen konnte.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Oktober 2017 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 24.10.2017 bei trockener Wetterlage mit guten Sichtverhältnissen zwischen 14:00 und 14:30 Uhr. Aufgrund des Belaubungszustands und des Bewuchses mit Efeu an einer Rot-Buche konnten die Gehölze nur eingeschränkt begutachtet werden. Größere Baumhöhlen und Horste wurden nicht gesichtet, kleinere Baumhöhlen oder Spalten und Ritzen sind in den oberen Baumbereichen nicht gänzlich ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Stadt Wiehl an der Friedhofstraße (s. Abb. 1).

Die räumliche Lage des geplanten Vorhabens ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb. 1: Lage des Plangebietes, o. M. (© HKS, Begründung zur 2. Änderung des BP Nr. 34 B, 2017)

Der Änderungsbereich wird durch eine Wiese mit Gehölzbeständen geprägt. Zum Gehölzbestand zählen auf der Wiesenfläche drei Obstbäume, weitere Obstbäume wurden bereits gefällt. Das Fäll- und Schnittgut wird aktuell auf der Wiese gelagert, die nur extensiv gepflegt wird.



Abb. 2: Wiese mit Gehölzen

An der südlichen Grundstücksgrenze stocken u. a. eine Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einem Durchmesser von ca. 70 cm, mehrstämmige Fichten mit Stammdurchmessern von ca. 10-20 cm sowie Haselnussbüsche. Zur Friedhofsstraße hin wird das Grundstück von einer Thujahecke geprägt, in der sich Laubgehölze (z.B. Haselnuss) ausgesät haben.



Abb. 1: Blick in Richtung Westen

## 2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Bei Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 B „Wiehl-Eichhardt“ ist potenziell mit folgenden möglichen Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensraumfunktionen zu rechnen:

- Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Erhebliche Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der schutzwürdigen Arten des LANUV hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen „Kleingehölze“ und „Gärten“ aus. Insgesamt können fünf Säugetierarten (Fledermäuse) sowie 14 Vogelarten potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Auf die Abfrage ehrenamtlicher Naturschützer, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Biologischen Station etc. bzgl. der Kenntnisse von Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde verzichtet, da absehbar aufgrund der Lage im Innenstadtbereich von Wiehl und der Habitatausprägungen nur ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten ist.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Gärten und Gehölze gebunden sind,
- vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf an den Eingriffsbereich angrenzenden Habitaten (hier: Gärten, Gehölzbestände, vegetationsfreie Biotope) durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube etc.).

### **3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ**

Nachfolgend werden die im Änderungsbereich potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen.

#### **Säugetiere**

##### Fledermäuse (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)

Für Fledermäuse geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkungsbereich des Vorhabens voraussichtlich nicht vorhanden. Es wurden an den ein- und mehrstämmigen Bäumen (Obstbäume, Fichten) mit überwiegend jungen bis mittleren Baumholzalters keine Spalten entdeckt, die als Tagesverstecke und Zwischenquartiere für Fledermäuse grundsätzlich geeignet sind. Ein Vorkommen von Großhöhlen mit Wochenstubenquartierpotenzial ist wegen des geringen Alters auszuschließen, es wurden lediglich kleine Astlöcher vorgefunden. Eine Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm weist im Stamm- und Kronenbereich dichten Efeubewuchs auf. Der Baum weist insgesamt ein vitales Erscheinungsbild auf. Es gibt im Kronenbereich keine Hinweise für Schädigungen (dürre Äste etc.), die aufgrund von z.B. großen Stammhöhlen entstanden sein könnten. Darüber hinaus benötigen Fledermäuse einen gehölzfreien An- und Ausflug im Bereich einer Großhöhle. Aufgrund des dichten Efeubewuchses ist dies auszuschließen. Ein Vorkommen von Großhöhlen mit Wochenstubenquartierpotenzial wird für die betroffenen Baumbestände im Bereich der noch verbliebenden Grünstrukturen ausgeschlossen. Das Vorkommen von kleineren Baumhöhlen, Spalten und Ritzen ist in den oberen Baumbereichen möglich. Vor der Fällung von Gehölzen sollte daher eine weitere Begutachtung der Gehölze im laubfreien Zustand erfolgen. Werden dann Habitate für Fledermäuse entdeckt, sind diese zu ersetzen (vgl. Kap. 4).

Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse die Gehölzstrukturen im Änderungsbereich als Jagdhabitat nutzen. Es handelt sich jedoch nicht um essentielle Jagdhabitats, da in der näheren Umgebung des Friedhofs weitere Jagdhabitats in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Gruppe der streng geschützten Fledermäuse somit ausgeschlossen werden.

## **Vögel**

### Greifvögel (Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Wespenbussard, Sperber)

Horste oder größere Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Auch als Nahrungshabitat übernimmt die kleine Eingriffsfläche nur eine sehr untergeordnete Rolle. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Greifvögel ausgeschlossen werden.

### Waldkauz

Der Waldkauz bevorzugt als Nistplatz Baumhöhlen, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Diese nutzt er ganzjährig, wobei er als sehr reviertreu gilt. Er besiedelt vorzugsweise abwechslungsreiche Landschaften mit verschiedenen Gehölzstrukturen, oft in der Nähe von Gewässern. Zum heutigen Zeitpunkt kann das Vorhandensein von belegten Baumhöhlen ausgeschlossen werden, da entsprechend große Baumhöhlen nicht kartiert wurden. Als Nahrungshabitat sind die Freiflächen des Änderungsbereiches aufgrund der geringen Größe und der Ausstattung der Biotopstrukturen im Innenstadtbereich von Wiehl nur bedingt geeignet. Es handelt sich somit nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### Gebäudebewohnende Greifvögel (Turmfalke)

Als typische Gebäudebrüter sind potenzielle Neststandorte des Turmfalken auf Gebäude beschränkt. Ein Abriss von Gebäuden erfolgt nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für gebäudebewohnende Greifvögel und Eulen daher ausgeschlossen werden.

### Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht)

Während der Schwarzspecht als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete benötigt, in denen er vorzugsweise in Buchen oder Kiefern ab einem Stammdurchmesser von 35 cm seine Bruthöhle anlegt, besiedelt der Kleinspecht auch Gehölzstrukturen wie Auengehölze und Erlenwälder. Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der genannten Spechtarten dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung im belaubten Zustand der Gehölze nicht vorgefunden. Da die für Spechte wichtigen Totholzstrukturen von Weichhölzern im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden sind, ist ein Brutvorkommen des Kleinspechtes im Plangebiet als unwahrscheinlich einzustufen. Aufgrund der pessimalen Habitatbe-

dingungen im Innenstadtbereich von Wiehl ist ein Brutvorkommen des Schwarzspechtes ebenfalls auszuschließen.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Klein- und Schwarzspecht ausgeschlossen werden.

#### Schwalben (Mehl- und Rauchschalbe)

Als typische Gebäudebrüter sind potentielle Neststandorte der Mehl- und Rauchschalbe auf Gebäude beschränkt. Ein Abriss von Gebäuden ist nicht vorgesehen.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße für die beiden Schwalbenarten zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für Schwalben ausgeschlossen werden.

#### Gartenrotschwanz

Der Lebensraum des Gartenrotschwanzes sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt der Gartenrotschwanz bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er auch Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen als Höhlenbrüter besiedelt. Die Art ist ein Höhlenbrüter. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten des Gartenrotschwanzes ist bei der mit Efeu bewachsenen Rotbuche nicht auszuschließen, es sollte vor Fällung der Gehölze eine Begutachtung im laubfreien Zustand erfolgen (vgl. Kap. 4). Für sich im Planbereich ggf. vorübergehend aufhaltende Individuen besteht die Möglichkeit zur Nahrungsaufnahme auf angrenzenden geeigneten Flächen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population beider Arten ist nicht zu erwarten.



Abb. 4: Rotbuche mit Efeubewuchs



Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Gartenrotschwanz unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### Waldschnepfe

Die Waldschnepfe benötigt als Bodenbrüter strukturierte Waldbestände z.T. in einer Größenordnung von > 50 ha. Entsprechend sind die Biotopstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht als Fortpflanzungs- und Bruthabitate für den potenziell vorkommenden oben genannten Bodenbrüter geeignet. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate. Da nicht in Wald eingegriffen wird, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Waldschnepfe nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

#### Eisvogel

Der Eisvogel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern, die im Vorhabenbereich nicht vorhanden sind. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvogel vorwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Er jagt allerdings auch fernab von Gewässern. Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Eisvogel ausgeschlossen werden.

#### Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind allerdings vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

#### Weitere Säugetiere

Auf der Wiese wird Schnittgut/Astwerk von Obstbäume gelagert. Es ist nicht auszuschließen, dass sich aktuell Kleinsäuger wie z.B. der Igel dort zur Winterruhe einnistet. Bei Entfernung des

Schnittgut/Astwerks ist ein Verlust einer Überwinterungsstätte nicht auszuschließen. Allerdings ist davon auszugehen, dass keine planungsrelevanten Tierarten betroffen sind. Seitens des Büros HKR kann deshalb nur empfohlen werden das Schnittgut/Astwerk in Abhängigkeit von der Witterung bis März/April 2018 liegen zu lassen. Ein zügiger Abtransport wäre dann aufgrund der beginnenden Brutzeit zu empfehlen.



Abb. 5: Schnittgut/Astwerk

## 4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

### Vermeidungsmaßnahmen

**Die gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegte Beschränkung der Rodungszeit ist einzuhalten.**

#### V 1 Umweltbaubegleitung

Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit von Gehölzen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung bzw. Rodung der Gehölze sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 3 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.

Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung miteingefasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### V 2 Begutachtung der Gehölze

Vor Fällung der Gehölze sind diese im laubfreien Zustand erneut zu begutachten um das Vorhandensein von Halbhöhlen, Spalten und Ritzen, die als Fortpflanzungsstätte für höhlenbewohnende Vogelarten bzw. als Sommerquartiere für Fledermäuse dienen können, auszuschließen. Werden dabei potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten ent-

deckt, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

## Kompensationsmaßnahmen

### A 1 Anbringen von Nistkästen für Fledermäuse und/oder höhlenbewohnende Vogelarten

Ergeben sich bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V 2, dass im Plangebiet Fortpflanzungsstätten für höhlenbewohnende Tierarten oder potentielle Sommerquartiere für Fledermäuse (Spalten) vorhanden sind, ist der Verlust auszugleichen. Es sind dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises an Gehölzen der näheren Umgebung Fledermauskästen oder Nistkästen anzubringen.

## 5 FAZIT

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell hier vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW  
Reichshof, den 13. November 2017

## **6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**

ARBEITSKREIS WILDBIOLOGIE DES BUNDES FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ IN DEUTSCHLAND, 2007:  
Baubuch Fledermäuse.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:  
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogel-  
arten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

### **Verwendete Internetseiten:**

[www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de), abgerufen am 24.10.2017

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50111>,  
abgerufen am 24.10.2017

**Anlage 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011 (1. Quadrant) Wiehl**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Na	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vor- handen	U	Na	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	Na	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	FoRu, Na	Na
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na

Erläuterungen:

G	Erhaltungszustand günstig		
U	Erhaltungszustand ungünstig		
S	Erhaltungszustand schlecht		
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)		
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)		
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		